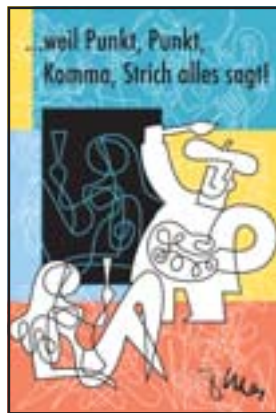


ICH BIN IM ICOM...

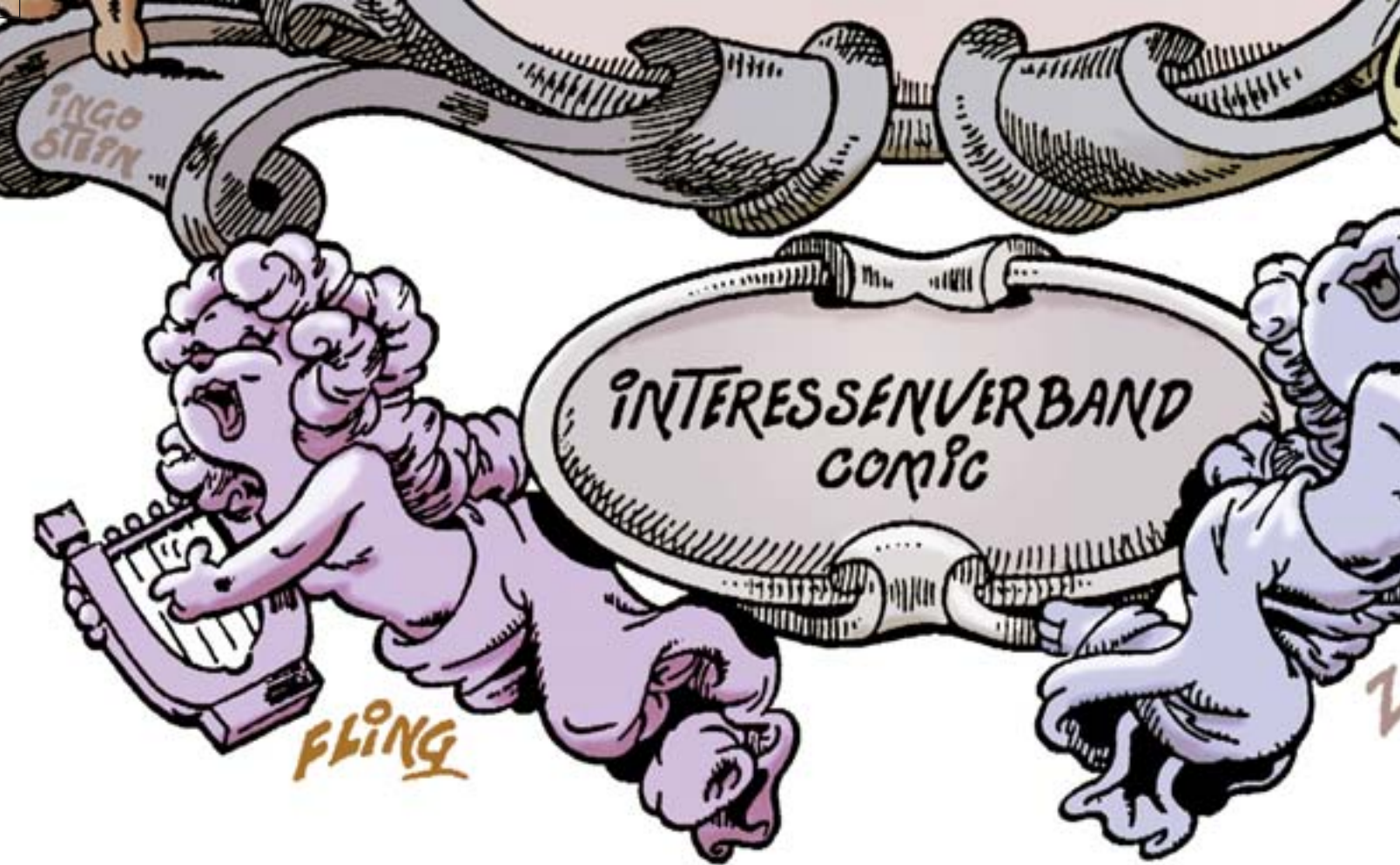


Martin Frei
Gabor Racsmay
Frank Pfeifer
Hartmut Klotzbücher
Boris Schütz
Thomas Marutschke

Als sich 1981 in Erlangen 22 Comic-Enthusiasten trafen, ahnte noch niemand, welche Folgen dies haben würde. Inzwischen gilt der ICOM bei Profis, Amateuren und Fans als heißer Draht zur Szene für alles Mögliche und Unmögliche in Sachen Comics.

Ariane Bordone
Klaus Wilinski
Oliver Gfeller
Jascha Buder
Peter Schaaff
Hansi Kiefersauer

INTERESSENVERBAND COMIC E.V.
ICOM
COMIC · ILLUSTRATION · TRICKFILM · CARTOON



WER WIR SIND UND WAS WIR WOLLEN

Der Interessenverband Comic, Cartoon, Illustration und Trickfilm e.V. ICOM wurde 1981 gegründet, um den über das gesamte Bundesgebiet verstreuten Zeichnern und Autoren ein Forum für Meinungs- und Informationsaustausch zu geben und so deren berufliche Situation zu verbessern. Ähnlich wie im Bereich Grafik-Design ist auch für Comic-, Cartoon-, Illustrations- und Trickfilmschaffende ein Berufsfachverband notwendig, der ihre speziellen Probleme und Wünsche formuliert, Lösungen durchsetzen und Infrastrukturen bilden kann. Die steigenden Ansprüche an Comics auch im deutschsprachigen Raum machen eine höhere Organisation möglichst vieler Kreativer erforderlich, damit ihre Rechte wahrgenommen und gewahrt werden können.



Moritz Stetter
Gabor Racsmány



DAS COMIC!-JAHRBUCH

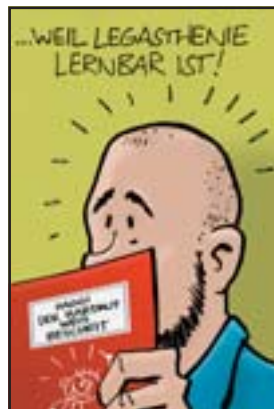
soll in Zeiten, in denen sich die Comic-Fachblätter auf die Beobachtung des Alben- und Heftmarktes beschränken, die Entwicklungen losgelöst von der Tagesaktualität kritisch begleiten und diskutieren. Neben der Comic-Szene werden auch die Bereiche Cartoon, Trickfilm und Werbecomics, die in den aktuellen Magazinen fast vollständig ausgespart sind, beleuchtet. Das COMIC!-Jahrbuch erscheint jährlich im Oktober.

DAS INTERNE MITTEILUNGSBLATT

bietet Zeichentipps, Fachwissen und berufsbezogene, technische und soziale Informationen, Ausbildung, Kontaktadressen, Wettbewerbe und Anzeigen (wer sucht gerade für welches Projekt Zeichner oder Autoren?) und Kurzporträts von (neuen) Mitgliedern. **ICOM**intern, das Mitteilungsblatt nur für Mitglieder bietet Informationen, die man in keinem anderen Fachmagazin findet und die den Kreativen helfen sollen, sich untereinander auszutauschen und sich nicht aus Unwissenheit geschäftlich die Butter vom Brot nehmen zu lassen. **ICOM**intern erscheint 6 mal im Jahr in einer gedruckten und einer digitalen, dort manchmal auch erweiterten Ausgabe.

DER RATGEBER

Mit den Honorar- und Vertragsrichtlinien für die Bereiche Comic, Cartoon und Illustration trägt der Interessenverband Comic e.V. **ICOM** zur Entwicklung eines geregelten, fairen und übersichtlichen Comicmarktes bei. 64 Seiten voller Tipps, Hintergrundinformationen, Berechnungsbeispielen und Honorartabellen, ergänzt durch Normver-



Pascal Scheidegger, Jan Wulf, Bertram Haid und Burkhard Ihme sind im ICOM ...

tragstexte, Infos zum neuen Urheberrecht, Betriebskostenrechnung und gezielte Literaturempfehlungen ein unerlässliches Werkzeug für alle Kreativen aus den betroffenen Branchen. Mitglieder erhalten den Ratgeber bei Eintritt kostenfrei zugeschickt.

DAS INTERNET

Der **ICOM** ist unter www.comic-i.com im Web zu finden. Er präsentiert neben Verbandsinformationen Fachartikel („Vom Original zum Comicalbum“, „Bewegung im Comic“ u.a.), Adressen von Fach- und Kostenlos-Magazinen und das **ICOM**-Zeichnerarchiv. Im passwortgeschützten Mitgliederbereich gibt es alle Ausgaben des Mitteilungsblattes **ICOM**intern ab der Nummer 89 (März 1998), die Adressen der Mitglieder und weitere Download-Angebote. Zum Meinungsaustausch unter den Mitgliedern bietet der **ICOM** mehrere E-groups, in denen zuletzt insbesondere Honorar- und Vertragsfragen heftig diskutiert wurden. Außenstehende können im **ICOM**-Forum (über einen Link auf unserer Homepage erreichbar) mit uns kommunizieren. Außerdem dient unsere Internetpräsenz als Kommunikationsplattform zwischen den Mitgliedern (z.B. durch die Möglichkeit der „Persönlichen Nachricht“) und enthält ein Schwarzes Brett zur internen Ankündigung von Veranstaltungen oder für Jobangebote.

DER BLOG

Die Wundertüte des **ICOM**: In unserem „Netz-Tagebuch“ können unsere Mitglieder ihre neuesten Mitteilungen, Skizzen und Meisterwerke täglich in die Öffentlichkeit bringen.

PROJEKTE

Der **ICOM** finanziert und betreut außerdem noch folgende Projekte, über die die Mitglieder (abgesehen von ihrem Jahresbeitrag) völlig kostenlos verfügen können:

DER RECHTSBEISTAND

Der **ICOM**-Rechtsbeistand, ein erfahrener Rechtsanwalt, steht den Mitgliedern als Ansprechpartner bei ihren Fragen zu Verträgen und Urheberrecht zur Verfügung. Der **ICOM** verfügt zudem über einen kleinen Rechtshilfefond, der Mitglieder in die Lage versetzen soll, ihre Rechte auch auf dem Gerichtsweg wahrzunehmen.

DIE NACHWUCHSFÖRDERUNG

Der Verband fördert deutsche Nachwuchszeichner und Fanzinemacher, indem er ihre Publikationen zu günstigen Konditionen über den **ICOM** Independent Comic Shop vertreibt. Der **ICOM** vergibt jährlich, abwechselnd auf dem Comic Salon Erlangen und dem Comicfestival München, den Independent Comic Preis, um den Publikationen der Klein- und Selbstverlage Aufmerksamkeit zu verschaffen und ihr Ansehen zu heben. Der Preis ist dotiert mit 500,- € für den besten Independent Comic und je 300,- € für den besten Kurzcomic des Jahres, ein herausragendes Szenario, ein herausragendes Artwork, den Sonderpreis der Jury für eine bemerkenswerte Comicpublikation und den Sonderpreis der Jury für eine besondere Leistung oder Publikation.

DIE ZEICHNERBERATUNG

Welche Arbeitstechnik oder welches Material eignet sich für welche Zeichnung am besten? Der Projektleiter für technische Tipps und künstlerische Beratung kann bei vielen Problemen am Zeichenbrett wertvolle Anregungen geben.

DIE ANZEIGEN IN FANZINES

Der **ICOM** schaltet Anzeigen in Comic-Fanzines zur Unterstützung der verlegerischen Arbeit der Herausgeber.

DAS ZEICHNERARCHIV

Das Archiv präsentiert Arbeitsproben unserer Mitglieder im Internet und wird laufend aktualisiert. Eine umfangreiche und komfortable Suchfunktion erlaubt das gründliche Durchstöbern auf Motive, Stile und vieles mehr (der Relaunch der Seite mit den neuen Funktionen ist für den Frühherbst 2007 geplant).

DER SHOP

Der **ICOM** Independent Comic Shop bietet Fanzines und Publikationen kleiner und kleinster Verlage zum Versand, aber auch im neuen Ladengeschäft in Hannover an. Comicläden können über den Shop einen Großteil des Angebots zu Vertriebskonditionen beziehen. Auch über Amazon ist das reichhaltige Sortiment verfügbar.

ICOM Independent Comic Shop
Fiedelerstraße 15
30519 Hannover
Tel (0511) 848 63 46
Fax (0511) 84 863 47
E-mail: comic@independentshop.de
Internet: icom.independentshop.de

DAS PRESSEARCHIV

Dieses Archiv sammelt im kleinen Rahmen Fachpublikationen, Sekundärliteratur und Zeitungsartikel, die im weiteren Sinne mit Comics zu tun haben. Es dient zur Unterstützung bei der Erstellung neuer Fachpublikationen, Diplomarbeiten u.v.m. und kann dazu eingesehen, in begrenztem Umfang auch ausgeliehen werden. Der **ICOM** arbeitet auf diesem Gebiet eng mit der Gesellschaft für Comicforschung (ComFor) zusammen.

TRICKFILM

Der Projektleiter Trickfilm steht den Animationsfilmern im Verband als Ansprechpartner zur Verfügung und versucht, die Kontakte untereinander, aber auch mit Fachverbänden zu koordinieren.

DIE REGIONALGRUPPEN

Der **ICOM** hat einige wenige Regionalgruppen, die sich einmal im Monat zu ihren Stammtischen treffen, dort einfach nur gemütlich plaudern, aber auch Ideen und Informationen austauschen, Ausstellungen und Projekte für ihre Mitglieder organisieren und aktive Verbandsarbeit betreiben. Sie tragen so mit dazu bei, das Ansehen von Comics in der Öffentlichkeit zu verbessern.

Ingrid Sabisch
Bela Sobotke



HISTORIE

In seiner über 25-jährigen Geschichte hat der **ICOM** einige wichtige Projekte vorangetrieben.

DER COMICSALON

Ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur öffentlichen Anerkennung der Comicszene: der Internationale Comic-Salon in Erlangen, der sich aus den ersten gemeinsamen Veranstaltungen des **ICOM** und des Kulturamtes der Stadt Erlangen 1981–83 entwickelte und dessen Mitveranstalter der **ICOM** bis 1990 war. Der Comic-Salon ist mittlerweile fest im Stadtleben verankert und international anerkannt.

DAS FACHMAGAZIN

Ein wichtiger Schritt in der Geschichte des **ICOM** war 1989 die Herausgabe eines verbandseigenen Fachmagazins, dessen Inhalt so bunt und abwechslungsreich war wie sein Titel: ICOM INFO, COMIC INFO und zuletzt COMIC! Das Magazin musste 1996 aus finanziellen und redaktionellen Gründen eingestellt werden. 2004–2006 existierte eine Kooperation mit der renommierten Fachzeitschrift COMIXENE, deren Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten war.

DAS HANDBUCH

Das **ICOM**-Handbuch erschien 1990, 1994 und 1999 (zuletzt 248 Seiten mit beigelegter CD-ROM, die neben über 1000 Arbeitsproben auch Fachartikel und einen Fachmagazin-Index enthält). Die Verfügbarkeit von aktuellen Adressen im Internet machte das Handbuch (mittlerweile nahezu verlagsvergriffen zudem) in großen Teilen obsolet.

FILMRISS

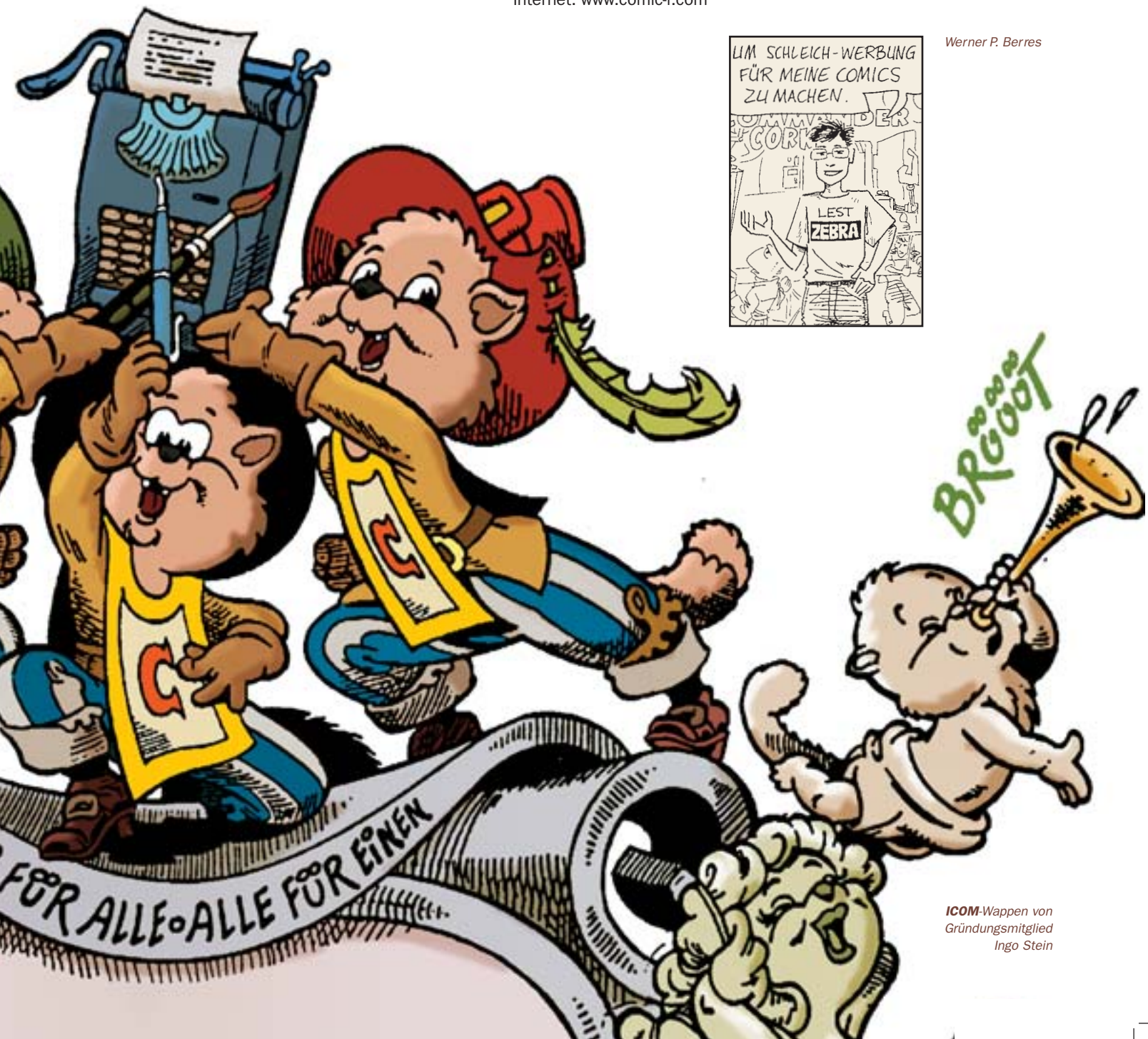
war unser kurzlebigstes Printobjekt (in Zusammenarbeit mit Gringo Comics). Das Comic- und Cartoon-Magazin erschien 4 mal im Jahr 2002 und enthielt ausschließlich Arbeiten von Mitgliedern (Comics, Cartoons und Zeitungstrips von Peter Butschkow, Burkhard Fritsche, Hansi Kiefersauer, André Rösler, Ari Plikat, Burkhard Ihme, Gerhard Schlegel, Martin Frei, u.a.). Die Hefte sind noch erhältlich.

FAZIT

In einer Zeit, in der sich der Staat aus kulturellen Projekten finanziell zurückzieht, gewinnen die Aktivitäten von Verbänden wie dem **ICOM** zunehmend an Bedeutung. Der Interessenverband Comic e.V. steht Comicslesern und Fans ebenso offen wie den aktiven Kreativen, den Letterern, Zeichnern, Autoren, Trickfilmern, Inkern, Übersetzern, Koloristen, Verlegern und Veranstaltern und hat inzwischen über 350 Mitglieder, fast ausschließlich Kreative, die zum großen Teil mit beiden Beinen im Geschäft stehen, darunter zahlreiche Prominente. Der Mitgliedsbeitrag ist als Beitrag eines Berufsverbandes steuerlich absetzbar. Der Jahresbeitrag beträgt 72,- € (für Mitglieder unter 24 Jahren 36,- € und für juristische Personen 144,- €). Wenn Sie mehr über uns erfahren oder in den **ICOM** eintreten wollen, kontaktieren Sie uns.

Interessenverband Comic e.V. **ICOM**

Danneckerstraße 12
70182 Stuttgart
Tel (0711) 24 45 78
E-mail: ICOMic@aol.com
Internet: www.comic-i.com



Werner P. Berres

ICOM-Wappen von
Gründungsmitglied
Ingo Stein

SATZUNG DES INTERESSEN-VERBANDES COMIC E.V. ICOM

PRÄAMBEL

Comic ist ein phantastisches Medium von unerhörter Vielfalt. Seine Bandbreite reicht von Trivialem bis hin zur vollendeten Kunst. Aber während andere Bereiche der Kultur, wie Theater, Literatur oder Film, mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, haben es Comics – anders als im Ausland – in Deutschland, bedingt durch Vorurteile und Unkenntnis, immer noch schwer. Es soll daher die Aufgabe des Verbandes sein, diese Vorurteile abzubauen und den deutschen Comic zu fördern.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- (1) Der Verband führt den Namen Interessenverband Comic **ICOM**.
- (2) Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Verbandes ist Stuttgart.

§ 2 ZWECK DES VERBANDES

Zweck dieses Verbandes ist die Förderung von Comics als fester und gleichberechtigter Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Er will den deutschen Comicschaffenden ein Forum bieten, um deren berufliche Situation zu verbessern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne, Vermittlung von Fachwissen und berufsbezogenen Informationen. Das Ziel ist eine wirkliche Interessenvertretung der Kreativen im Sinne eines gewerkschaftlichen Verbandes.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT, BINDUNG DER VERBANDSMITTEL

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus den Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an Amnesty International. Amnesty International hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (5) Der Verband kann bedürftige Mitglieder finanziell unterstützen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jedem erworben werden, der sich für die Belange des deutschen Comics engagieren will, sei es als Zeichner, Autor, Verleger, Händler, Vertreter, Sammler oder einfach Enthusiast. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten zurückgewiesen wird. Der Antrag darf nur aus wichtigen Gründen zurückgewiesen werden. Der zurückgewiesene Antragsteller kann auf eine Anhörung durch die Mitgliederversammlung bestehen (siehe § 6 (4) und § 9 (6)).
- (2) Bis 14 Tage nach Erhalt der Satzung, kann das Mitglied seine Mitgliedschaft widerrufen. Danach gilt die Satzung als vom Mitglied zur Kenntnis genommen und anerkannt.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes für außerordentliche Verdienste um den Verband durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung verliehen.
- (4) Den Beitritt von juristischen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Konkurseröffnung und durch Kündigung.
- (2) Eine Kündigung ist jederzeit wirksam, wenn sie durch einen eingeschriebenen Brief an eines der Vorstandsmitglieder des Verbandes ausgesprochen wird.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt oder die Belange des Verbandes gröblich verletzt (siehe auch Geschäftsordnung). Das Mitglied kann auf eine vorherige Anhörung durch die Mitgliederversammlung bestehen (siehe auch § 9 (6)). Erscheint das Mitglied nicht zur Anhörung, kann es auch in Abwesenheit ausgeschlossen werden.
- (4) Zurückweisungen eines Antrages, die Mitgliedschaft zu erwerben, und Ausschlüsse von Mitgliedern sind wie Vorstandsentscheidungen zu behandeln (siehe § 10 und § 11).

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

Soweit sie die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge und Umlagen in voller Höhe bezahlt haben, genießen die Mitglieder aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 8 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Projektleiter.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans begründet worden ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jedoch nicht vor Ablauf von 11 Monaten statt und muß innerhalb der daran anschließenden 30 Tagen abgehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann außerdem jederzeit unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand in den Sitz des Verbandes oder einer der Regionalgruppen einberufen werden, oder von mindestens 15 Mitgliedern (oder mindestens 10 % der Mitglieder, wenn der Verband weniger als 150 Mitglieder hat) unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung und eines der oben genannten Tagungsorte beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch vorherige Veröffentlichung im Informationsblatt des Verbandes, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag angekündigt worden sein. Anträge der Mitglieder müssen deshalb 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß angekündigt sind, darf nur beraten werden, wenn die Mitgliederversammlung es mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für erforderlich erklärt; Beschlußfassung über solche Gegenstände ist unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können ihre Stimme schriftlich und für eine einzelne Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen. Niemand kann jedoch mehr als insgesamt 15 Stimmen führen. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand, mit Ausnahme der Entscheidungen, gegen die Veto eingelegt wurde (siehe § 11). Nach der Entlastung kann Beschlüssen des Vorstandes nicht mehr widersprochen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand mit einfacher Mehrheit Weisungen erteilen oder seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwalten. Sie sind durch den Vorstand unverzüglich im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der drei Vorstandsmitglieder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit oder einstimmig.
- (3) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung des Verbandes gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit läuft erst mit dem Ende der Mitgliederversammlung ab, welche die Neuwahl vornimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Kandidaten müssen die Wahl ausdrücklich annehmen. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder wird vom Verband ausgeschlossen, können die anderen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bestimmen. Dieser ist bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, auf der er darin bestätigt oder aber durch Neuwahl dieser Posten für den verbleibenden Rest der Amtszeit neu besetzt wird (siehe auch § 9 (2)).
- (4) Sollte das Vertrauen in den Vorstand nachhaltig gestört sein, müssen auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen stattfinden, wenn dies zeitgleich beim Mitteilungsblatt und einem Vorstandsmitglied von mindestens 15 Mitgliedern (oder mindestens 10 % der Mitglieder, wenn der Verband weniger als 150 Mitglieder hat) beantragt wird, auch wenn die Amtszeit des Vorstandes noch nicht abgelaufen ist (siehe auch § 9 (2)). Der Vorstand kann vor der Wahl auf eine Anhörung durch die Versammlung bestehen. Erscheint er zu dieser Anhörung oder der Versammlung nicht, ist die Neuwahl auch in seiner Abwesenheit gültig.
- (5) Alle Vorstandsentscheidungen müssen von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und verwahrt werden und im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Nicht veröffentlichte Beschlüsse sind ungültig.

§ 11 KONTROLLE DES VORSTANDES

- (1) Kritik an Vorstandsentscheidungen ist direkt an eines der Vorstandsmitglieder zu richten.
- (2) Wenn keine Einigung zwischen einem Mitglied und dem Vorstand erzielt wird, kann es den Beschluß durch ein Veto aussetzen. Das Veto muß von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sein und zeitgleich bei einem der Vorstandsmitglieder und der Redaktion des Mitteilungsblattes eingereicht werden. Sowohl der Vorstand als auch die Einleger des Vetos müssen sich auf einen Verhandlungsführer, der sie in ihrem Sinne und für sie verbindlich vertritt, einigen. Sollte der Verband weniger als 150 Mitglieder haben, genügen zur Einlegung des Vetos mindestens 10 % der Mitglieder.
- (3) Kommt es auch diesmal zu keiner Einigung zwischen Vorstand und den Einlegern des Vetos, können diese auf eine Mitgliederbefragung bestehen. Der Antrag, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht und ist damit ein gültiger Beschluß. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 PROJEKTLTEILER

- (1) Die Einrichtung und den Aufgabenbereich eines Projektleiters beschließt die Mitgliederversammlung. Die Person des Projektleiters wird vom Vorstand ernannt und entlassen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, dem Projektleiter einen Etat bzw. eine Aufwandsentschädigung aus der Verbandskasse zu gewähren (siehe Geschäftsordnung). Die Gewinne eines Projektes, das vollständig aus Verbandsmitteln finanziert wurde, sind vollständig an die Verbandskasse abzuführen. Hat sich der Verband an den Kosten eines Projektes beteiligt, so ist er auch an den Gewinnen entsprechend zu beteiligen, wenn keine anderen Vereinbarungen mit dem Vorstand getroffen wurden. Bei vom Verband finanzierten, bzw. mitfinanzierten Projekten ist der Projektleiter dem Vorstand verantwortlich und muß ihn über die Entwicklung des Projektes informieren. Der Vorstand kann dem Projektleiter Weisungen erteilen.
- (3) Die Projektleiter arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand in eigener Verantwortung. Der Vorstand und

die anderen Projektleiter sind verpflichtet, Projekte im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, sollte der jeweilige Projektleiter dies wünschen.

(4) Der Verband kann auch Projekte finanziell unterstützen, für die es keinen Projektleiter gibt und die nicht Projekte des Verbandes sind.

S 13 BEITRÄGE

(1) Es werden Jahresbeiträge erhoben und zwar gestaffelt nach

- Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr.

Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann im Einzelfall auf den Jahresbeitrag eines Mitgliedes teilweise oder insgesamt verzichten.

(3) Zusätzlich zu den Beiträgen können Umlagen gefordert werden. Die Höchstgrenze kann jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Die zuletzt festgelegte Höchstgrenze gilt, bis die Mitgliederversammlung erneut entscheidet.

(4) Ehrenmitglieder sind von Umlagen und der Beitragsleistung freigestellt.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung

S 14 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr dauert vom Ende einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zum Ende der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

S 15 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese trifft in den in der Satzung bestimmten Fällen nähere Regelungen. Zudem können in der Geschäftsordnung durch die Mitgliederversammlung auch Regelungen getroffen werden, die nicht durch die Satzung geregelt werden. Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

S 16 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verbandes zuständige Amtsgericht Stuttgart.

(2) Kontonummer und Zahlungsmodalitäten werden im Mitteilungsblatt regelmäßig veröffentlicht. Der Beitrag wird berechnet ab dem Beginn des nächsten auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Monats. Bei Neueintritt wird zunächst nur der Beitrag für das Restjahr berechnet, damit eine einheitliche Beitragserfassung am Anfang jedes Jahres für die Buchhaltung gewährleistet wird. Bei Zahlungen aus dem Ausland trägt das Mitglied die erhöhten Bankgebühren.

(3) Stehen die Jahresbeiträge eines Mitgliedes drei Monate nach dem Stichtag noch offen, wird die Lieferung der Verbandsorgane eingestellt. Ist das Konto ein Jahr nach Stichtag immer noch nicht ausgeglichen, erfolgt der automatische Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(4) Tritt ein Mitglied gemäß § 6 (2) der Satzung aus dem Verband aus, erfolgt keine Erstattung von vorausgeleisteten Mitgliedsbeiträgen.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung.

S 3 PROJEKTLITER

(zu § 12 der Satzung)

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen zu seiner Unterstützung Projekte einrichten und dafür Projektleiter einsetzen oder bereits bestehende Nicht-Verbandsprojekte als Projekte des Verbandes, die von einem Projektleiter geführt werden müssen, bestätigen. Die Einrichtung und Aufgabenbereiche dieser Projekte müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

S 4 MITGLIEDERBEFRAGUNG BEI VETO

(zu § 11 (3) der Satzung)

Bei der Mitgliederbefragung werden dem Mitteilungsblatt des Verbandes Stimmzettel beigelegt, auf denen anzukreuzen ist, ob man der Vorstandsentscheidung zustimmt oder dem Gegenvorschlag der mindestens 15 Einleger des Vetos. Sollte kein Gegenvorschlag vorliegen, wird nur entschieden, ob man dem Vorstand zustimmt oder einen neuen Beschluß wünscht. Die Stimmzettel werden an eine von beiden Seiten gleichermaßen akzeptierte Vertrauensperson geschickt und von ihr ausgewertet. Bei der Vertrauensperson besteht Einigungspflicht zwischen den Verhandlungsführern der Einleger des Vetos und des Vorstands.

(3) Die Mitgliedsbeiträge für neue Mitglieder werden ab Beginn des nächsten auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Monat berechnet, d.h. es wird zunächst nur der Beitrag für das Restjahr einverlangt, damit eine einheitliche Beitragserfassung am Anfang des folgenden Jahres für die Buchhaltung gewährleistet ist.

(4) Steht der Jahresbeitrag eines Mitgliedes drei Monate nach Jahresanfang noch aus, wird die Lieferung jeglicher Verbandspublikationen eingestellt. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Hefte, die wegen seines ausstehenden Beitrages nicht versandt wurden. Dies gilt auch für nicht zustellbare Hefte, wenn das Mitglied eine Adressänderung nicht rechtzeitig bekannt gegeben hat. Ist der Beitrag nach Jahresende immer noch im Rückstand, erfolgt der automatische Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(5) Tritt ein Mitglied gemäß § 2 (6) der Satzung aus dem Verband aus, erfolgt keine Erstattung von vorausgeleisteten Mitgliedsbeiträgen. Noch nicht bezahlte Beiträge werden bis zum Austrittsdatum errechnet und eingefordert.

(6) Zahlt ein neueingetretenes Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von vier Wochen, kann die Belieferung mit Verbandspublikationen eingestellt werden. Wenn der Vorstand die Beibringung des Jahresbeitrages als gefährdet einschätzt (z.B. durch Zahlungsunfähigkeit oder rechtliche Probleme), kann er den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes verfügen.

(7) Wünscht ein Ex-Mitglied, das nach § 1(4) der Finanzordnung aus dem Verband ausgeschlossen wurde, die erneute Mitgliedschaft, erhebt der ICOM eine Aufnahmegebühr von 25,- €. Die Belieferung mit Verbandspublikationen erfolgt erst nach Begleichung aller Forderungen des ICOM.

S 2 BEGLEICHUNG VON RECHNUNGEN

(1) Es dürfen keine überbewerteten Gegenstände in Rechnung gestellt werden. Ausgenommen sind Fälle, bei denen zwingende Gründe vorliegen.

(2) Im Einzelfall ist der Vorstand berechtigt, an Mitglieder das Ausstellen von Rechnungen zu delegieren. Rechnungen, die im Namen des ICOM ausgestellt werden, müssen dem Kassenwart zeitgleich zugesandt werden und ausschließlich eines der ICOM-Konten angeben.

(3) Für vom ICOM ausgestellte Rechnungen gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen. Danach wird der Betrag angemahnt. Für jede Mahnung wird eine Unkostenpauschale von 1,-, 2,50 bzw. 7,50 € erhoben. Nach 6 Monaten wird das Mahnverfahren eingeleitet oder ein Inkasso-Unternehmen beauftragt. Die Kosten dafür trägt der Rechnungsempfänger.

GESCHÄFTSORDNUNG DES ICOM E.V.

S 1 BEITRITT VON JURISTISCHEN UND NICHT RECHTSFÄHIGEN PERSONENVEREINIGUNGEN

(zu § 5 (3) der Satzung)

(1) Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag einer juristischen Person.

(2) Stellt eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung (z.B. nicht rechtsfähiger Verein, Personengesellschaft oder Gesamthandsgemeinschaft) einen Aufnahmeantrag, hat der Vorstand in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Aufnahme der Vereinigung in Betracht kommt oder ob die einzelnen Mitglieder der Vereinigung Verbandsmitglieder werden müssen. Befürwortet der Vorstand die Aufnahme der Vereinigung als solche, erhält diese die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie eine juristische Person. Die Vereinigung hat dem Vorstand eine Person zu benennen, die die Rechte der Vereinigung in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.

(3) Alle Publikationen und sonstigen offiziellen Erklärungen des Verbandes werden der zu bestimmenden Person zugänglich gemacht. Sollten Mitglieder der Personenvereinigung Interesse an direkter Belieferung mit offiziellen Publikationen des ICOM haben, kann der Vorstand über einen ermäßigten Bezugspreis der jeweiligen Publikation entscheiden.

S 2 MITGLIEDSBEITRÄGE

(zu § 13 (1) der Satzung)

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

a) für natürliche Personen **72,- €/Jahr**

b) für juristische Personen **144,- €/Jahr**,

c) für Mitglieder unter 24 Jahren (ermäßigter Beitrag) **36,- €/Jahr**.

Um einen ermäßigten Beitrag zu erreichen, ist beim Kassenwart eine Ausweiskopie einzureichen.

FINANZORDNUNG DES ICOM E.V.

S 1 EINBRINGUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden Anfang Januar des jeweiligen Jahres einverlangt. Von Mitgliedern mit Einzugsermächtigung wird der Beitrag automatisch eingezogen. Für Konten, die keine Deckung aufweisen oder erloschen sind, wird eine Unkostenpauschale erhoben. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den Bearbeitungsgebühren der Bank und den Unkosten des Vereines (derzeit verlangen die Banken jeweils 3,- € und wir 0,70 € für Porto, Umschläge etc.). Sollte die Pauschale sich erhöhen, wird dies unverzüglich im INTERN veröffentlicht. Alle anderen Mitgliedern sind verpflichtet, unaufgefordert selbst die fällige Summe zu überweisen. Eine Mitteilung im INTERN informiert außerdem rechtzeitig über den derzeit fälligen Beitrag. Sollte ein Mitglied trotzdem vergessen, seinen Beitrag zu zahlen, wird dieser vom Kassenwart angemahnt. Die erste Mahnung erfolgt nach 30, die zweite nach 60 und die dritte (per Einschreiben) nach 90 Tagen. Es wird jeweils eine Unkostenpauschale von 1,00 € (erste Mahnung), 2,50 € (zweite Mahnung) oder 7,50 € (dritte Mahnung) erhoben. Für die Ermittlung einer korrekten Adresse beim Einwohnermeldeamt werden 12,50 € zuzüglich der anfallenden Behördengebühren berechnet. Für jeden Monat, den der Beitrag nach Ablauf der 30 Tage im Verzug ist, werden Zinsen in Höhe von 1 % in Rechnung gestellt. Steht der Jahresbeitrag nach Ablauf eines Jahres immer noch aus, wird das Mahnverfahren eingeleitet oder ein Inkasso-Unternehmen beauftragt. Die Kosten dafür trägt das säumige Mitglied.

(2) Wird eine Rechnung über die Beitragszahlung benötigt oder (zu einem späteren Zeitpunkt) nicht mehr benötigt, so ist dies dem Kassenwart schriftlich mitzuteilen.

S 3 PROJEKTLITER

(1) Projektleiter rechnen in der Regel jährlich, einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres mit dem Kassenwart ab. Sollten die jährlichen Ausgaben der Projektleiter einen vom Vorstand festzulegenden Finanzrahmen überschreiten, so ist beim Kassenwart eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Andernfalls ist der ICOM nicht verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(2) Werden Rechnungen ohne Datum und Verwendungszweck eingereicht, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

S 4 RECHENSCHAFT

(1) Der Kassenwart legt einmal im Jahr der Mitgliederversammlung eine verbindliche Einnahmen- und Ausgabenaufstellung vor.



- ... Exemplare à 10,15 € COMIC!-Jahrbuch 2000
- ... Exemplare à 15,25 € COMIC!-Jahrbuch 2001
- ... Exemplare à 15,25 € COMIC!-Jahrbuch 2003
- ... Exemplare à 15,25 € COMIC!-Jahrbuch 2004
- ... Exemplare à 15,25 € COMIC!-Jahrbuch 2005
- ... Exemplare à 15,25 € COMIC!-Jahrbuch 2006
- ... Exemplare à 15,25 € COMIC!-Jahrbuch 2007
- ... Exemplare à 15,25 € COMIC!-Jahrbuch 2008
- ... Exemplare à 12,00 € ICOM-Ratgeber Honorare
- ... Exemplare à 2,50 € FILMRISS 10 20 30 40

Mitglieder erhalten alle Publikationen bei Erscheinen kostenlos, die COMIC!-Jahrbücher und FILMRISS gegen eine Porto- und Druckkostenpauschale, den ICOM-Ratgeber bei Eintritt kostenlos.



AUFNAHMEANTRAG

- Ich möchte **ICOM**-Mitglied werden
- Ich verwende diesen Vordruck nur als Bestellformular für **ICOM**-Publikationen

An den Interessenverband Comic e.V. **ICOM** • Burkhard Ihme • Danneckerstraße 12 • 70182 Stuttgart

Name _____ Vorname _____ Pseudonym _____ Fax (dienstlich) _____

Straße _____ PLZ, Wohnort _____ Land _____

Beruf (Brotenerwerb) _____ Geburtsdatum _____ Telefon (privat) _____ Telefon (dienstlich) _____

E-mail _____ Website _____ Fax (privat) _____ Fax (dienstlich) _____

Tätigkeitsbereich (Comic, Trickfilm, Graphic Design etc.) _____

Künstlerische Tätigkeit (Zeichner, Autor etc.) _____

Spezialkenntnisse (Mediendesign, Geschichte der Comic-Briefmarken ...) _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Der Verwaltungsaufwand bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge wird dadurch erheblich reduziert

Hiermit beauftrage ich den Interessenverband Comic e.V. **ICOM** bis auf Widerruf, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge von unten genanntem Konto abzubuchen.

Konto-Nummer des Zahlungspflichtigen _____ Bankleitzahl des kontoführenden Kreditinstituts _____ Kontoführendes Kreditinstitut (genaue Bezeichnung) _____

Ort, Datum _____ Kontoinhaber _____ Unterschrift des Kontoinhabers _____